

# Auswirkung der Vorstrafe auf das subjektive Wahlrecht: Verfassungsrechtlicher Aspekt<sup>1</sup>

*Sergej Zenin*

*Kandidat der Rechtswissenschaften, Dozent am Lehrstuhl für  
Verfassungs- und Kommunalrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen  
O.E. Kutafin Universität (Akademie)*

## I. Grundlagen und Probleme

Verantwortung stellt ein fachübergreifendes Rechtsinstitut dar, dessen Funktion einen wesentlichen oder sogar entscheidenden Einfluss auf eine breite Palette der gesellschaftlichen Verhältnisse nimmt. Artenvielfalt der juristischen Verantwortung bestimmt die Bedeutsamkeit, den Charakter von Rechtsverhältnissen selbst und die Erforderlichkeit, die rechtliche Einwirkung der Verantwortlichkeit auf die Teilnehmer zu differenzieren. Unter allen staatlichen Zwangsmaßnahmen spielt die strafrechtliche Verantwortung eine besondere Rolle.

Die strafrechtliche Verantwortung zeigt sich in den härtesten Formen von Aberkennungen und begründet neue Arten von Rechtsverhältnissen, deren Charakter in den folgenden zwei Aspekten zum Ausdruck kommt. Erstens werden die neuen Rechtsverhältnisse im Bereich des Strafvollzugs gebildet. Der Inhalt dieser Rechtsverhältnisse wird durch die vom Gericht angeordnete Art der strafrechtlichen Maßnahmen und die Besonderheiten des Strafvollzugs bestimmt. Zweitens ändert der Strafvollzug direkt oder indirekt die Rechtstellung der Person, die zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird. Der Staat kann nicht nur direkte Beschränkungen auferlegen, die aus der Rechtstatsache der Heranziehung zur juristischen Verantwortung folgen, sondern noch andere Handlungen sanktionieren, die außerhalb des Strafvollzugsrechts entstehen.

Aus diesem Grund erscheint es besonders wichtig, Rechtsverhältnisse zu untersuchen, die nicht nur aufgrund des Strafvollzugs entstehen, sondern noch andere Rechtsfolgen außerhalb des Rechtsvollzugs nach

<sup>1</sup> Перевод Галины Лоховой/Übersetzung von Galina Lokhova.

sich ziehen. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass diese Rechtsfolgen unterschiedliche Rechtsnaturen aufweisen, werde ich in meinem Vortrag verfassungsrechtliche Auswirkungen der Vorstrafe auf subjektive Wahlrechte darstellen.

Heutzutage ergibt sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Erforderlichkeit, diese Frage aus wissenschaftlicher Sicht unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt zu untersuchen.

## II. Freiheitsentziehung und das subjektive Wahlrecht

Art. 32 Abs. 3 der russischen Verfassung bestimmt die gegenseitige Beeinflussung der strafrechtlichen Maßnahmen und der Ausübung des subjektiven Wahlrechts, wonach Bürger, die aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, nicht das Recht haben zu wählen und gewählt zu werden.

Aus dem Inhalt dieser Vorschrift lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass Personen, die aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, in ihren aktiven und passiven Wahlrechten eingeschränkt sind, und zwar für die Dauer des Strafvollzugs. Dies bedeutet, dass die Einschränkung dieses Grundrechts beim Häftling entsteht, wenn bestimmte juristische Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Inkrafttreten eines gerichtlichen Strafurteils;
2. Der Häftling muss sich in der Haftanstalt befinden.

Die erste Voraussetzung beinhaltet das Eintreten von rechtserheblichen Tatsachen, und zwar ein Ereignis (der Fristablauf für die Einlegung von Rechtsmitteln)<sup>2</sup> sowie ein Handeln (die Verkündigung und der Erlass des Urteils)<sup>3</sup>.

Die zweite Voraussetzung bedeutet, dass sich der Häftling tatsächlich in der Haftanstalt befinden muss.

Dabei verwendet der russische Gesetzgeber den Begriff „Freiheitsentziehungsanstalt“. Allerdings fehlt dafür eine legale Definition. Die wörtliche Auslegung dieses Begriffs lässt erkennen, dass es sich um eine

<sup>2</sup> См.: ч. 1 ст. 390 Уголовно-процессуальный кодекс Российской Федерации от 18 декабря 2001 г. № 174-ФЗ // СЗ РФ. 2001. 52 (ч. I). Ст. 4921.

<sup>3</sup> См.: ч. 2, 3 ст. 390 Уголовно-процессуальный кодекс Российской Федерации от 18 декабря 2001 г. № 174-ФЗ // СЗ РФ. 2001. 52 (ч. I). Ст. 4921.

Anstalt handelt, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt ist. In Art. 16 Abs. 9 des Strafvollzugsgesetzbuchs der Russischen Föderation ist festgelegt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe in folgenden Arten von Haftanstalten erfolgen kann: in einer Ansiedlungs-Strafkolonie, Erziehungskolonie, im Vollzugskrankenhaus, in einer Strafkolonie mit allgemeinen, strengeren und besonders strengen Haftbedingungen oder Justiz(vollzugs)anstalt. Außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen, die Strafe in einer Untersuchungshaft zu verbüßen.<sup>4</sup>

Somit kann man daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass der Gesetzgeber einen individuell-subjektiven Ansatz zur Auslegung des Begriffs „Freiheitsentziehungsanstalt“ verwendet. Dabei fällt unter die „Freiheitsentziehungsanstalt“ die Haftanstalt, wo der Gefangene seine konkrete Art der Freiheitsstrafe verbüßt.

Durch die Passage in der Verfassung „darf nicht wählen und darf nicht gewählt werden“ ist vollkommen ausgeschlossen, dass der Gefangene, der eine Freiheitstrafe verbüßt, ein aktives oder passives Wahlrecht ausüben kann. Allerdings schließt diese Einschränkung die Ausübung des Wahlrechts von Gefangenen nicht vollkommen aus. Der Inhalt des Wahlrechts ist weiter als die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gefasst. Nach Art. 2 Pkt. 28 des Föderalen Gesetzes Nr. 67-FZ „Über die Gewährleistung des Wahlrechts und des Rechts auf die Teilnahme an der Volksabstimmung von Bürgern der Russischen Föderation“<sup>5</sup> versteht man unter dem Wahlrecht ein Grundrecht von russischen Staatsangehörigen, staatliche Ämter und Kommunalbehörden zu wählen und gewählt zu werden. Darüber hinaus beinhaltet das Wahlrecht das Recht, Kandidaten und eine Kandidatenliste für die Wahl aufzustellen, an der Wahlwerbung teilzunehmen, den Wahlablauf und die Arbeit der Wahlkommission zu beobachten sowie Stimmzettel auszuzählen und Wahlergebnisse festzustellen usw.

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass das Wahlrecht mindestens drei eigenständige Rechte beinhaltet, und zwar:

- Ausübung des aktiven Wahlrechts;
- Ausübung des passiven Wahlrechts;
- Teilnahme bzw. Vornahme anderer wahlbezogener Handlungen.

<sup>4</sup> См.: ст. 77 Уголовно-исполнительный кодекс Российской Федерации от 8 января 1997 г. № 1-ФЗ (в ред. от 5 мая 2014 г.) // СЗ РФ. 1997. № 2. Ст. 198.

<sup>5</sup> См.: Федеральный закон от 12 июня 2002 г. № 67-ФЗ «Об основных гарантиях избирательных прав и права на участие в референдуме граждан Российской Федерации» (в ред. от 5 мая 2014 г.) // СЗ РФ. 2002. № 24. Ст. 2253.

Unter Berücksichtigung der Vielfältigkeit des Wahlrechts stellt *S.D. Knjazev* fest, dass eine tatsächliche Ausübung des Wahlrechts von russischen Staatsangehörigen ohne die Teilnahme am Wahlverfahren unmöglich sei. Die wichtigsten Stufen des Wahlverfahrens sind die Wahlausschreibung, Wahlorganisation, Aufstellung und Anmeldung von Kandidaten bzw. Kandidatenliste, Wahlwerbung sowie die Abstimmung, Auszählung von Stimmzetteln und Feststellung von Wahlergebnissen und ihrer Legitimation.<sup>6</sup>

Häftlinge, die sich in einer Haftanstalt befinden, sind also in der Ausübung ihrer aktiven und passiven Wahlrechte im Rahmen von Wahlen auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene eingeschränkt. Allerdings sind solche Beschränkungen bezüglich der Teilnahme der Häftlinge an anderen Rechtsverhältnissen während des Wahlverfahrens in der Verfassung nicht vorgesehen.

Aber auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung erfolgt die Erweiterung von Einschränkungsmöglichkeiten für die Ausübung des subjektiven Wahlrechts. Im März 2016 wurden Änderungen im Wahlgesetz<sup>7</sup> vorgenommen und sie betreffen u. a. die Einschränkung des Wahlrechts. So hat der Gesetzgeber das Recht der Häftlinge eingeschränkt, andere wahlbezogene Handlungen vorzunehmen. Die Einführung dieser Vorschrift kann als eine Fortbildung des geltenden Verfassungsrechts betrachtet werden, welches die Rechtsfolge der strafrechtlichen Verantwortung bestimmt.

### **III. Wahlrechte der Häftlinge: Entwicklung der Gesetzgebung**

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation hat einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Rechtsfolgen der Vorstrafe auf subjektive Wahlrechte geleistet.

Im Jahr 2014 hat das russische Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Einschränkung des passiven Wahlrechts keine strafrechtliche Maßnahme darstellt und lediglich eine allgemeine Rechtsfolge ist, die im Urteil nicht sonderlich angegeben sein muss. Diese Einschränkung gilt

<sup>6</sup> См.: Князев С.Д. Избирательное право в правовой системе Российской Федерации: Проблемы теории и практики: дис. ... д-ра. юрид. наук. Владивосток, 1999.

<sup>7</sup> См.: ст. 4 Федерального закона от 12 июня 2002 года № 67-ФЗ «Об основных гарантиях избирательных прав и права на участие в референдуме граждан Российской Федерации» // СЗ РФ. 2002. № 24. Ст. 2253.

für die Dauer der Strafe und darüber hinaus, nach Abbüßung der Strafe für eine bestimmte Zeit öffentliche Ämter auszuüben.<sup>8</sup>

Was die mögliche Dauer solcher Einschränkung des passiven Wahlrechts angeht, hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass sie der Dauer von differenzierenden Vorstrafen entsprechen soll, die im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation vorgesehen ist.

Der Gesetzgeber hat diese Rechtsposition durch die Ergänzung des Wahlgesetzes umgesetzt. So sind verurteilte russische Staatsangehörige und diejenigen, die eine ungetilgte oder ungelöschte Vorstrafe am Wahltag haben, nicht wählbar. Gemeint sind folgende Vorstrafen:

- Freiheitsstrafe wegen Begehung von schweren und besonders schweren Verbrechen;
- wegen Begehung von Verbrechen, die einen extremistischen Hintergrund haben, und eine ungetilgte oder ungelöschte Vorstrafe am Wahltag haben.

Außerdem wurde vorgesehen, dass zur Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter, deren Vorstrafe getilgt oder gelöscht ist, trotzdem nicht wählbar sind, wenn sie:

- schwere Verbrechen begangen haben, dann umfasst die Einschränkung des passiven Wahlrechts fünf Jahre seit der Tilgung oder Löschung der Vorstrafe;
- besonders schwere Verbrechen begangen haben, dann sind sie für 15 Jahre seit der Tilgung oder Löschung der Vorstrafe eingeschränkt.

Diese Neuerungen zeigen die Verschärfung der verfassungsrechtlichen Folgen der Vorstrafe. Die detaillierte Untersuchung dieses Themas legt aber dar, dass diese Verschärfung lediglich die Freiheitsstrafe für schwere und besonders schwere Verbrechen betrifft.

<sup>8</sup> См.: Постановление Конституционного Суда РФ от 10 октября 2013 № 20-П «По делу о проверке конституционности подпункта «а» пункта 3.2 статьи 4 Федерального закона «Об основных гарантиях избирательных прав и права на участие в референдуме граждан Российской Федерации», части первой статьи 10 и части шестой статьи 86 Уголовного кодекса Российской Федерации в связи с жалобами граждан Г.Б. Егорова, А.Л. Казакова, И.Ю. Кравцова, А.В. Куприянова, А.С. Латыпова и В.Ю. Синькова».

## IV. Fazit

Die durchgeführte Analyse der Rechtsvorschriften zeigt eine nachhaltige und dynamische Entwicklung der verfassungsrechtlichen Folgen der Vorstrafe, die sich auf folgendes orientieren:

- Konkretisierung von Verfassungsvorschriften, die die Grundlage für die Einschränkung des subjektiven Wahlrechts bestimmen;
- Erweiterung der Einschränkungsmöglichkeit in der zeitlichen Hinsicht;
- Differenzierung der Einschränkungsmöglichkeit nach dem persönlichen Geltungsbereich.